

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 23.3.2023, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (1/2023).

Tagungsort: Vereinsheim St. Lorenz, St. Lorenz 17

Mitglieder Gemeinderat:

1. Bgm. Andreas Hammerl - anwesend
2. Vizebgm. Karl Nußbaumer - anwesend
3. Gudrun Spielberger – anwesend
4. Ing. Anton Ebner MBA – entschuldigt fern geblieben
5. Simon Strobl – entschuldigt fern geblieben
6. Mag. Wolfgang Kaltenleitner - anwesend
7. Elisabeth Schlemper – entschuldigt fern geblieben
8. Mag. Albert Hollweger – anwesend
9. Mag. Ulrich Humer – anwesend
10. Rosina Ritzinger MA – anwesend
11. Matthias Widloither – anwesend
12. Franz Liebewein Mst. – entschuldigt fern geblieben
13. Josef Schachl – anwesend
14. Norbert Sperr – anwesend
15. Friedrich Stabauer – anwesend
16. Ing. Wolfgang Schachl - anwesend
17. Mag. Harald Kohlberger - anwesend
18. Michaela Sommerauer – anwesend
19. Michael Meindl – anwesend
20. Mag. Josef Dobesberger - anwesend
21. Mag. Beatrice Prost – entschuldigt fern geblieben
22. Dr. Andreas Forestier - anwesend
23. Mag. Bernadette Märzinger – anwesend
24. Michael Nilsson – anwesend
25. DI (FH) Bernhard Mayr – anwesend

Der Vorsitzende, Bürgermeister Andreas Hammerl, begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl. Er stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022, Nr. 5/2022, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion GR Mag. Ulrich Humer,
von der FPÖ-Fraktion GV Mag. Harald Kohlberger
von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung
namhaft gemacht werden.

Anwesende Ersatzmitglieder: Markus Matschl MBA, Georg Schafleitner, Andreas Ritter, Andreas Schwed (alle ÖVP), Mag. Julia Frank (Die Grünen)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 25

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 2

Anzugeloben ist: Andreas Schwed

Bgm. Andreas Hammerl verliest die Gelöbnisformel; Andreas Schwed gelobt mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters.

TAGESORDNUNG

1) Bericht des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die **Enderledigung der Aufsichtsbeschwerde** (IKD-2021-326435/25-Oa) von Ernestine Wistauder betreffend Parkplatz Klettersteig vollinhaltlich zur Kenntnis.
- **Europäisches Schützentreffen:** In Vorbereitung auf das Treffen 2024 findet in Mondsee die Frühjahrstagung (13.4. – 16.4.2023) statt. Höhepunkt ist ein feierlicher Gottesdienst mit Investitur (Freitag, 14.4.).
- **Bezirksabfallverband:** Der BAV strebt nach wie vor eine bezirksweite Lösung für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt an. Voraussetzung ist, dass alle Gemeinden an einem Strang ziehen.
- **Volksschule Tiefgraben/St. Lorenz:** Zwei Container (für Ausspeisung bzw. Unterricht) wurden in Betrieb genommen und die Raumnot entschärft.
- **Straßensanierungen** sind in den nächsten Monaten in den Bereichen Mondseestraße, Edlweg und Wagnermühle geplant.
- **Jugendarbeit:** Zwei Mitarbeiter der Sozialen Initiative sind im Mondseeland unterwegs und nehmen sich der Sorgen und Wünsche der Jugendlichen an.

- **Buchpräsentation:** Am 27. April, 18.30 Uhr, findet im Vereinsheim die Präsentation des Buches „Holzschiffahrt auf dem Mondsee“ statt. Anwesend sind u. a. die Autorin, Barbara Ritterbusch-Nauwerck, und DI Johannes Pfeffer, Obmann des Heimatbundes.

2) Rechnungsabschluss 2022; Beschlussfassung

Der Rechnungsabschluss 2022 ist wie schon jener aus den Vorjahren nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu erstellen. Die inhaltliche Ausgestaltung sollte demnach allen bekannt sein. Diese lehnt sich an die Form des Voranschlages an. Die finanzielle Lage der Gemeinde Sankt Lorenz stellt sich wie folgt dar:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2022		RA 2022	
(aus Finanzierungshaushalt)	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	5.991.300,00	5.386.400,00	6.706.343,88	5.381.828,06
Investive Gebarung	30.000,00	471.300,00	172.282,45	307.362,42
Finanzierungstätigkeit		75.300,00		74.101,21
Voranschlagsunwirksame Gebarung	0,00	0,00	1.626.065,21	1.617.933,39
Zwischensumme	6.021.300,00	5.933.000,00	8.504.691,54	7.381.226,08
abzgl. Investive Einzelvorhaben	361.900,00	363.200,00	886.098,34	227.019,38
abzgl. Voranschlagsunwirksame Gebarung			1.626.065,21	1.617.933,39
Summe	5.659.400,00	5.569.800,00	5.992.527,99	5.536.272,31
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	89.600,00		456.254,68	

Saldierung der drei Haushalte:

FHH:				31.12.2022	31.12.2021
Endbestand an liquiden Mitteln (Kassa, Girokonten, RL)				3.042.837,01	1.919.371,55
davon Rücklagen				1.492.773,05	1.770.440,50
Veränderung der liquiden Mittel				1.123.465,46	-115.001,78
EHH:				31.12.2022	31.12.2021
Saldo Nettoergebnis (incl. Abschreibungen)				551.605,95	192.064,32
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von RL				-385.087,7	-537.866,61
Summe Vermögenshaushalt					21.904.706,67
Veränderung					566.591,08

Im Jahr 2022 durchgeführte investive Vorhaben:

Investive Vorhaben 2022	Kosten	Eigenmittel
Notstromaggregat	3.441,65	3.441,65
Container VS Tilo Planung	2.400,00	
Buchprojekt Bootsba	84,00	84,00
Verkehrskonzept	13.608,00	
Sanierung Gemeindestraßen	8.078,68	
Erweiterung Bauhofremise	55.164,87	55.164,87
Kanalbauvorhaben	109.696,38	
Errichtung Parkplatz Plomberg	9.384,37	9.384,37
Ankauf Parkplatz Klettersteig	25.161,43	25.161,43
Straßenbeleuchtung LED	3.584,17	3.584,17
	230.603,55	96.820,49

Veränderung der Haushaltsrücklagen 2021 zu 2022:

Entwicklung Haushaltsrücklagen		
	31.12.2021	31.12.2022
Zweckgebundene Rücklagen:		
Kanalbaurücklage	343.300,42	557.983,30
Kanalbaurücklage Verwahr	128.774,04	0,00
Verkehrsflächenbeitr. Verwahrücklage	18.899,02	18.899,02
Aufschließungsbeitr. Verwahrücklage	13.252,26	13.252,26
Verwahrücklage Straßenbau		36.978,23
Rücklage Betriebsergebnis Kanal		169.296,86
	504.225,74	796.409,67
Allgemeine Rücklagen:		
Betriebsmittelrücklage	957.250,28	1.511.848,33
Allgemeine Verwahrücklage	1.416.490,53	1.416.490,53
Soziale Zwecke	5.170,08	5.170,93
Kultursparbuch	7.169,54	7.172,76
Rücklage Gemeindeentlastungspaket		39.900,00
Rücklage Amtsgebäude	6,51	50.014,17
Gesamtsummen	2.890.312,68	3.827.006,39
Rücklage pro EW (HWS 2022)		1.469,66

Anmerkung: Der errechnete Betriebsüberschuss beim Kanal iHv € 169.296,86 wurde der neu geschaffenen Rücklage „Betriebsergebnis“ zugeführt.

Haftungen:

Stand Haftungen	31.12.2022
KVZ	163.832,64
RHV BA 22-85	1.849.599,76
RHV BA 01-15	718.812,18
Gesamt	2.732.244,58
Haftungsstand pro EW (HWS 2022)	1.049,24

Stand an aushaftenden Darlehen:

Stand Darlehen	31.12.2022
Wohnbauförderung Errichtung AGW	874.521,32
AGW Bau	256.215,00
Kiga Grundankauf	539.739,42
AGW Grundankauf	298.550,69
Gesamt	1.969.026,43
Schuldenstand pro EW (HWS 2019)	756,15

Amtsleiter Mag. Günter Schardl erläutert dem Gemeinderat das Zahlenwerk und fasst abschließend zusammen, dass die Gemeinde St. Lorenz finanziell sehr gut da stehe. Das sei zum einen der Zurückhaltung der Gemeinde bei Investitionen geschuldet, zum anderen Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen, der Kommunalsteuer sowie einem Überschuss aus den Kanaleinnahmen, der jedoch

einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen ist. Der Lorenzer Rechnungsabschluss sei im Vergleich mit den anderen beiden Landgemeinden jedenfalls der erfreulichste.

GR Rosina Ritzinger fragt, wie die Rücklage Gemeindeentlastungspaket (€ 39.000) zu verwenden sei, ob dieser Betrag auch für soziale Zwecke eingesetzt werden könne? Das sei grundsätzlich möglich, wobei laut Förderrichtlinien die Bereiche des Ehrenamtes und der Vereinstätigkeit besonderes Augenmerk finden sollen, antwortet Amtsleiter Mag. Schardl. Die Verwendung sei jedenfalls bis zum 31.12.2024 der IKD nachzuweisen. Falls dies nicht geschehe, könne es zu einer Rückforderung der Mittel durch das Land Oberösterreich kommen.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2022 beschließen.

Beschluss: einstimmig

3) Prüfbericht der BH VB vom 18.11.2022 zum Rechnungsabschluss 2021; Kenntnisnahme

Der vom Gemeinderat beschlossene Rechnungsabschluss 2021 wurde von der BH Vöcklabruck als zuständige Aufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen und mit Prüfbericht vom 18.11.2022 zur Kenntnis genommen. Im Wesentlichen wurden buchungs- bzw. kontierungstechnische Änderungs- und Verbesserungsvorschläge übermittelt. Die Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass jene Rücklagen, die nicht durch eine Zahlungsmittelreserve bedeckt sind, als innere Darlehen darzustellen sind.

Hinsichtlich der Kostendeckung des Gebührenhaushaltes wird darauf verwiesen, dass allfällige Gebührenüberschüsse aus den Titeln Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind. Abschließend wird festgestellt, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben eingehalten (Fristen d. Kundmachungen, Vorlage an Aufsichtsbehörde) sowie die Kontierungshinweise aus dem Vorjahr umgesetzt wurden.

Feststellungen zum Rechnungsabschluss des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Sankt Lorenz & Co KG wurden keine getroffen, weil dieser keine verpflichtende Beilage zum Rechenwerk mehr ist. Nachdem seitens der Gemeinde auch kein Liquiditätszuschuss geleistet wurde, entfällt auch die Überprüfung der korrekten Berechnung und Verbuchung.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht vom 18.11.2022 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmig

4) Novellierung Flexibles Gleitzeitmodell im Bereich der Verwaltung; Beschlussfassung

Die bestehende flexible Gleitzeitregelung für die Bediensteten der Verwaltung datiert aus dem Jahre 1987 (mit Anpassungen 1996) und ist diese an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.

Nachfolgend die wesentlichen Eckdaten:

1) Regeldienstzeit (40 Wochenstunden):

Montag:	07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag:	07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch:	07.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag:	07.00 bis 12.30 Uhr

2) Festlegung des Dienstzeitrahmens (NEU):

Montag bis Donnerstag von 06.00 bis 20.00 Uhr

Freitag: 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr

3) Amtsstunden:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr

Mittwoch: 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

4) Kernzeit:

Für alle Bediensteten besteht an allen Arbeitstagen Anwesenheitspflicht während der Amtsstunden. Die Kernzeit ist, soweit nicht Ausnahmeregelungen getroffen wurden, lückenlos einzuhalten.

5) Umgang mit Überstunden, Über- und Unterzeiten sowie deren Verbrauch bzw. Abgeltung (NEU)

Die Vereinbarung über das flexible Gleitzeitmodell soll mit 1.4.2023 für den Bereich der Verwaltung in Kraft treten und ist diese mangels einer Personalvertretung vom Gemeinderat zu beschließen.

GR DI Bernhard Mayr stellt fest, dass die Diskrepanz zwischen Regeldienstzeit (40 Stunden) und Öffnungszeiten des Amtes (Parteienverkehr) sehr groß sei; Amtsleiter Mag. Schardl macht darauf aufmerksam, dass es für die Bürgerinnen und Bürger ausreichend Öffnungszeit für ihre Erledigungen gebe, vor allem im Vergleich mit anderen Gemeinden.

Bgm Andreas Hammerl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung über das flexible Gleitzeitmodell mit Wirksamkeit ab 1.4.2023 beschließen.

Beschluss: einstimmig

5) **Planungskostenvereinbarung gem. § 35 Oö. ROG; Beschlussfassung**

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne können zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Die Gemeinde Sankt Lorenz macht von dieser Möglichkeit auch schon bisher Gebrauch, zur Herstellung von Rechtssicherheit ist jedoch eine sog. Planungskostenvereinbarung mit dem betreffenden Grundstückswerber zu empfehlen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist beabsichtigt, die vorliegende Vereinbarung bis auf Widerruf bzw. bis zu einer allfälligen Änderung der Gesetzeslage als Muster für sämtliche zukünftigen Planungskostenvereinbarungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und den Bürgermeister zur Unterfertigung aller zukünftig erforderlichen Vereinbarungen zu ermächtigen.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Planungskostenvereinbarung wie zuvor beschrieben beschließen.

Beschluss: einstimmig

6) LMS Mondsee, Abrechnung 2021; Beschlussfassung

Die Marktgemeinde Mondsee hat der Gemeinde Sankt Lorenz die Abrechnung der Landesmusikschule Mondsee für das Jahr 2021 übermittelt. 84 (2020: 76) Schülerinnen und Schüler aus Sankt Lorenz wurden im Jahr 2021 in der LMS Mondsee unterrichtet, der Abgang je Schüler beträgt € 255,83 (zum Vergleich: 2020 € 151,92). Der Kostenbeitrag für den Abgang 2021 beträgt, sofern der volle Betrag geleistet wird, sohin für die Gemeinde Sankt Lorenz € 21.489,72 (2020: € 11.546). Laut Durchführungserlass des Amtes der OÖ Landesregierung hat die Gemeinde einen Abgang von maximal Euro 70 je Schüler zu übernehmen.

GR Mag. Bernadette Märzinger betont die Bedeutung der Landesmusikschule, die Steigerung beim Abgang gegenüber dem Jahr davor sei aber nicht ganz nachvollziehbar, zumal die Stromkosten erst 2022 signifikant gestiegen seien. Amtsleiter Mag. Günter Schardl sagt, die Abrechnung bilde den kompletten Betrieb der LMS ab, nicht nur Reinigungs-, Betriebs- und Lohnkosten. GV Mag. Harald Kohlberger regt an, die Musikschule solle versuchen, den Umsatz zu erhöhen, damit der Abgang unter Kontrolle bleibe. GR Dr. Andreas Forestier meint, ob der jährliche Abgang nicht an die Inflationsrate gekoppelt werden solle.

GR Rosina Ritzinger MA, ihres Zeichens auch Geschäftsführerin des KVZ, bereitet den Gemeinderat darauf vor, dass es im nächsten Jahr noch einmal eine Steigerung um mehr als € 100 geben werde, Grund seien diverse Anpassungen (z. B. Miete). Bgm. Andreas Hammerl informiert, dass sich die Gemeinde im Spannungsfeld zwischen moralischer Verpflichtung (volle Abgangsdeckung) und dem Erlass des Landes (max. € 70 je Schüler/in) bewege. GV Gudrun Spielberger erinnert daran, dass St. Lorenz in den vergangenen Jahren immer 2/3 des tatsächlichen Abgangs geleistete habe. Dieser Linie solle treu geblieben werden, weshalb der Gemeindevorstand empfehle, je Schüler/in € 170 an Abgang zu übernehmen.

Ersatz-GR Andreas Schwed stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Kostenbeitrag für den Abgang der Landesmusikschule Mondsee 2021 in der Höhe von € 170 je Schüler/in (gesamt € 14.280) beschließen.

Beschluss: einstimmig

7) Montessori Waldkindergarten, Abgangsdeckung; Beschlussfassung

Der Verein „Das natürliche, kreative Kind“ betreibt am Höribachhof einen eingruppigen Montessori-Kindergarten. Die Finanzierung des Betriebes erfolgt durch Landesgelder, Vereinsbeiträge der Erziehungsberechtigten (€ 169 je Kind/Monat) und Gastbeiträge der Gemeinden; je Kind und Monat wurde von der Gemeinde seit Juni 2022 ein Beitrag von € 200,-- geleistet.

Mit Beginn des Jahres 2023 hat der Verein die Anhebung des monatlichen Beitrages je Kind von € 200 auf € 250 beantragt. Begründet wird das Ansuchen mit steigenden Personal- und Betriebskosten, steigenden Instandhaltungskosten am Gebäude sowie aufgebrauchten Rücklagen. Derzeit werden jeweils neun Kinder aus St. Lorenz und Tiefgraben betreut.

Zum Vergleich: Für den Kindergarten der Franziskanerinnen wird mtl. ein Gastbeitrag in Höhe von ca. 220,-- Euro/Monat geleistet. In diesem Zusammenhang sei auch zu erwähnen, dass die Standort-gemeinde St. Lorenz nach § 29 des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes verpflichtet ist, den Abgang zu decken.

Die Bildungsausschüsse St. Lorenz und Tiefgraben haben sich in der Sitzung am 2.3.2023 mit dem Thema befasst und einstimmig empfohlen, der Gemeinderat möge die Anhebung des monatlichen Gastbeitrages auf € 250, rückwirkend mit 01.01.2023, beschließen.

GV Gudrun Spielberger stellt den Antrag, den monatlichen Gastbeitrag je Kind im Montessori-Waldkindergarten rückwirkend ab 01.01.2023 auf € 250,-- anzuheben.

Beschluss: einstimmig

8) L 539 Thalgaustraße, Abschreibung Trennstück 4; Beschlussfassung

Im Zuge der Adaptierung der Entwässerungsrinne der Landesstraße im Bereich Teufelmühle/Güterweg Grünwinkel entstand bei der Katasterschlussvermessung des Landes ein Trennstück, welches in das öffentliche Gut des Landes Oberösterreich übertragen werden soll. Es handelt sich hierbei um den Einfahrtstrichter in den Güterweg Grünwinkel. Insgesamt sollen 35 m² des öffentlichen Gutes an das Land OÖ übertragen werden (Teilungsplan GZ: 539-16/20 vom 04.05.2021).

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 15f LiegTeilG und ist zu diesem Zweck ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Grundbuchsordnung wird vom Amt der Oö. Landesregierung nach Zusendung des Gemeinderatsbeschlusses veranlasst.

GR Josef Schachl stellt den Antrag, der Gemeinderat möge zum einen die im Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltenen Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum Gemeindeeigentum beschließen sowie zum anderen die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigen.

Beschluss: einstimmig

9) Auflassung Öffentliches Gut Gstk.1220/66 (Neu: 1220/161); Beschlussfassung

Die Gemeinde Sankt Lorenz hat im Jahr 2022 das Grundstück 1220/66, KG Sankt Lorenz, verkauft. Nachdem es sich bei dieser Fläche um eine Verkehrsfläche im öffentlichen Gut handelt, ist diese nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes mittels Verordnung des Gemeinderates aufzulassen und für den Gemeingebrauch für entbehrlich zu erklären.

Die Kundmachung hierzu ist ordnungsgemäß erfolgt und nachfolgende Verordnung vom Gemeinderat zu beschließen:

Geschäftszahl: 616-2023-05

Kundmachung der Verordnung-Auflassung öffentliches Gut GST-Nr. 1220/66, KG 50105;

St. Lorenz, am 24.03.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 23. März 2023, mit welcher die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes erlassen wird. Gemäß § 11 (3) Oö. Straßengesetz 1991, idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF. wird verordnet:

§ 1

Eine Teilfläche des Grundstückes mit der GST-Nr. 1220/66, KG 50105, wird als öffentliches Gut aufgelassen, da es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der Fläche zur Auflassung des öffentlichen Gutes, ist aus dem Lageplan der Vermessungsurkunde GZ 8061h vom Vermessungsbüro Lidl, Datum: 26.07.2022 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

(Andreas Hammerl)

Angeschlagen am

Abgenommen am

GR DI Bernhard Mayr fragt, warum sich diese Angelegenheit verzögert habe; Amtsleiter Mag. Günter erklärt, das Gericht (Grundbuch) habe das Verfahren gestoppt, weil die Gemeinde als Antragsteller aufzutreten habe und vor der grundbücherlichen Durchführung das Verfahren zur Auflassung des öffentlichen Gutes (Verkehrsfläche) entsprechend den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes mittels Verordnung des Gemeinderates zu bewerkstelligen sei; zunächst habe aber der Grundkäufer, vertreten durch seinen Anwalt, als Antragsteller fungiert, was im konkreten Fall aber nicht möglich sei.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, die Verordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

10) Flächenwidmungsplan Änderung u. ÖEK. Änderung – Einleitung:
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Fwpl.Ä. 4.32 u. ÖEK Ä. 2.12, Bereich „St. Lorenz“, Gstk. 2032/1, KG St. Lorenz |
|---|

Bürgermeister Andreas Hammerl erklärt sich befangen.

Der Antragsteller stellt ein Ansuchen um Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet. Grund für die Widmung ist die Tatsache, dass die gegenständliche Fläche nach der jüngsten Allgemeinen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes 2020 als Bauland nicht mehr ausgewiesen wurde und wieder als Bauland gewidmet werden soll. Da das Bauland, gewidmet seit 1987, im Hochwasser HW100 liegt und noch dazu eine Abflussfunktion beinhaltet, wurde damals (2020) versucht, diese Fläche in ein nahegelegenes Grünland zu verschieben. Diese Verschiebung wurde im Verfahren versagt und es wurde irrtümlich auch das bestehende Bauland in Grünland zurückgewidmet. Im neuen Verfahren wird

angestrebt, diese Fläche von 1761 m² nicht auf die alte damalige Fläche, sondern westlicher, außerhalb der HW100/30, zurück zu widmen.

Bei der Vorprüfung durch die Fachdienststellen von Raumordnung und Naturschutz wird diese Widmung zur Kenntnis genommen, sofern diese nicht durch den Gemeinderat im damaligen Verfahren explizit „rausgenommen“, sprich rückgewidmet wurde. Die schriftliche Stellungnahme des Ortsplaners DI Poppinger legt nahe, dass es von ihm verabsäumt wurde, die ggst. Fläche wieder im Flächenwidmungsplan als Bauland auszuweisen. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen Planungsfehler handelt. Ziel ist es, dieses Bauland rechtmäßig wiederherzustellen, und eine aufgrund der Hochwassersituation adäquate Fläche an anderer Stelle flächengleich zu widmen.

In der Bauausschusssitzung am 28.02.2023 wurde die Einleitung des Verfahrens bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Vizebgm. Karl Nußbaumer rekapituliert die Vorgeschichte und fasst zusammen, dass der Antrag auf Widmung neuen Baulandes abgelehnt wurde, das ursprünglich vorhandene Bauland aber dennoch zurückgewidmet worden sei. Dies sei nicht im Sinne des Widmungswerbers, aus dem Antrag gehe eindeutig hervor, dass eine Rückwidmung des bestehenden Baulandes nur dann erfolgen könne, wenn gleichzeitig an anderer Stelle neues gewidmet werde. „Diesen Tagesordnungspunkt dürfte es eigentlich gar nicht geben“, so Vizebgm. Nußbaumer. Nachdem der Fehler entdeckt wurde, habe man das Gespräch mit den Fachbeamten gesucht und vorgeschlagen, das verloren gegangene Bauland an leicht veränderter Stelle neu zu widmen.

Für GR DI Bernhard Mayr kommt diese Neuwidmung angesichts des Baulandüberhangs nur dann in Frage, wenn es an ein Baulandsicherungsmodell gekoppelt werde und Baugrund für Einheimische entstehe. Vizebgm. Karl Nußbaumer meint, rechtlich möge es sich um eine Neuwidmung handeln, moralisch jedoch keinesfalls, da die Fehler nicht beim Widmungswerber, sondern beim Ortsplaner bzw. Gemeinderat, der den Beschluss gefasst habe, zu suchen seien.

GV Mag. Josef Dobesberger kann keine Fehlentscheidung des Gemeinderates erkennen, auch keinen Fehler beim Ortsplaner. Die Gemeinde habe keinen zusätzlichen Baulandbedarf, und wenn, dann handle es sich jedenfalls um eine Neuwidmung, für die die gleichen Kriterien zu gelten hätten wie für andere. Wenn der Antragsteller Charakter habe, werde er im Falle einer Umwidmung den üblichen Baulandsicherungskriterien zustimmen. Nicht zuletzt deshalb, weil die beantragte Widmung einen Wertgewinn mit sich bringe, und aus fachlicher Sicht einen Keil ins bestehende Grünland treibe. GV Mag. Harald Kohlberger ruft in Erinnerung, dass der Bauausschuss keine Empfehlung zur Umwidmung abgegeben habe. Was er überhaupt nicht nachvollziehen könne, ist, dass der Grundeigentümer erst mit ein paar Jahren Verspätung gemerkt habe, dass Bauland fehle. „Da schreie ich ja sofort“, so Kohlberger. Für ihn stelle sich die ganze Geschichte jedenfalls unvollständig dar.

GR Mag. Ulrich Humer weist darauf hin, dass sich der Bauausschuss bei der Überarbeitung des ÖEK mit der Angelegenheit befasst habe. Die Aussage der Antragsteller sei klar gewesen, dass eine Herausnahme des „alten“ Baulandes nur dann möglich sei, wenn alternativ an anderer Stelle neues in gleichem Ausmaß gewidmet werde. Dies sei nicht passiert, weshalb für jeden klar gewesen sein musste, dass das ursprüngliche Bauland bestehen bleibe. Der Ortsplaner habe im Übrigen nicht nur diesen, sondern mehrere Fehler gemacht, so Humer. Für GR Mag. Wolfgang Kaltenleitner ist klar, dass niemand freiwillig einen Antrag auf Rückwidmung von Bauland stellen werde. Es habe sich um einen bedingten Antrag gehandelt, ansonsten wäre das nie passiert. Für GR Norbert Sperr ist Folgendes klar: jeder von uns hätte angenommen, dass das ursprüngliche Bauland unter diesen Umständen bestehen bleibt und nicht zurückgewidmet werde.

GR Mag. Wolfgang Kaltenleitner sagt, es lägen alle Argumente am Tisch, deshalb **stelle er den Antrag auf Schluss der Debatte.**

Beschluss: 14 Ja-Stimmen (Vizebgm. Nußbaumer, GV Spielberger, GR Mag. Humer, GR Stabauer, GR Mag. Hollweger, GR Ritzinger MA, GR Mag. Kaltenleitner, GR Widlroither, GR Ing. W. Schachl, GR Sperr, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Schwed, Ersatz-GR Ritter, Ersatz-GR Matschl), **4 Gegenstimmen** (GV Mag. Kohlberger, GR Sommerauer, GR Meindl, GR Nilsson); **6 Enthaltungen** (GV Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Forestier, GR DI Mayr, Ersatz-GR Mag. Frank, GR J. Schachl).

GR Matthias Widlroither stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens zur Umwidmung beschließen.

Beschluss: 15 Jastimmen (Vizebgm. Nußbaumer, GV Spielberger, GR Mag. Humer, GR Stabauer, GR Mag. Hollweger, GR Ritzinger MA, GR Mag. Kaltenleitner, GR Widlroither, GR J. Schachl, GR Ing. W. Schachl, GR Sperr, Ersatz-GR Schafleitner, Ersatz-GR Schwed, Ersatz-GR Ritter, Ersatz-GR Matschl); **9 Enthaltungen** (GV Mag. Kohlberger, GR Sommerauer, GR Meindl, GR Nilsson, GV Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Forestier, GR DI Mayr, Ersatz-GR Mag. Frank).

11) Flächenwidmungsplan Änderung u. ÖEK. Änderung – Beschlussfassung:

- **Fwpl.Ä. 4.16, Bereich „Schwarzindien“, Gstk. 1225/16, 1225/7, KG St. Lorenz**
- **Fwpl.Ä. 4.27, Bereich „Eich“, Gstk. 334/10, KG St. Lorenz**

Flächenwidmungsplanänderung 4.16 u. ÖEK Änderung 2.6, Bereich „Schwarzindien“, Teilfläche der Gstk. 1225/7, 1225/16, KG. St. Lorenz – Umwidmung von „Grünland Erholungsfläche/ Spielplatz“ in „Wohngebiet“.

Die Antragstellerin ersucht um Umwidmung von „Grünland Erholungsgebiet Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ in „Wohngebiet“. Begründung für die Widmung ist die Errichtung eines Hauptwohnsitzes für ein Familienmitglied, der behindertengerecht, ebenerdig mit Zugang Straße und eine bauliche Sicherung des Zuganges vom Haus zum Bootshaus haben soll. Im Zuge dessen ist es notwendig, behindertengerechte bauliche Anpassungen am Bootshaus (Toilette, evtl. behindertengerechter Anbau) zu machen. Die Hochwassergrenze wird durch entsprechende teilweise Aufschüttung des Grundstückes zumindest auf Höhe des Nachbargrundstückes 1225/17 nivelliert. Ein beeideter Ziviltechniker wird mit der Berechnung und Planung der Aufschüttung vor Beschlussfassung beauftragt. Von Raumordnung und Naturschutz wurde die Widmung als Lückenschluss zum bestehenden Wohngebiet bewertet, „aber die Widmungsgrenze soll nicht bis zum See, sondern vom Wohngebietsrand des Gstk. 1225/12 bis ungefähr zur vorderen Gebäudekante des Gstk. 1225/17 reichen“.

In der Bauausschusssitzung am 03.03.2022 wurde einstimmig die Einleitung des Verfahrens empfohlen und am 17.03.2022 im Gemeinderat beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.05.2022 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan vom Ortsplaner DI. Poppinger, datiert mit 14.04.2022. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 27.06.2022
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 19.05.2022
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 23.06.2022
- Land Oö. Abt. Straßenneubau und -erhaltung v. 02.06.2022
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 08.07.2022

- Netz Oö. GmbH v. 05.05.2022 (Strom und Erdgas)

Die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen lauten wie nachfolgend angeführt: Die vorgesehene Änderung wäre, ausgehend von der bestehenden Bebauungs- und Widmungsstruktur, grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sind die Baulandvoraussetzungen auf Grund der Lage im 30- bzw. 100-jährlichen HW-Rückstaubereich aus dem Mondsee (noch) nicht gegeben. Seitens Schutzwasserwirtschaft wird die Widmung abgelehnt. Auch eine schriftliche Bestätigung zur Wasserversorgung wird gefordert. Aufgrund der Umgebungssituation sowie der derzeitigen Nutzung ist mit keinen maßgeblichen Folgen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild zu rechnen und kann aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht vertreten werden. Der WLW hat wie der Naturschutz keinen Einwand zur Widmung, weist aber darauf hin, dass für den Hangwasserabfluss dauerhaft Flächen zur Verfügung gestellt werden (Abflusskorridore), die diesen, ohne die Rechte Dritter nachteilig zu beeinflussen, schadlos in den Mondsee ausleiten können. Ein diesbezügliches Konzept und die Situierung des Baufensters ist vor Einleitung eines Bauverfahrens mit der Dienststelle abzustimmen. In den weiteren Verfahrensschritten (Bauverfahren etc.) ist aufgrund der Lage in einem Hangwasserabflussgebiet mit spezifischen Auflagen bezüglich Gebäudesicherheit zu rechnen und sind Hochwasserschutzauflagen zu erfüllen.

Die Stellungnahmen wurden den Antragstellern zur Kenntnis gebracht und anschließend ein Aufschüttungsplan von DI Rieger, ein geologisches Gutachten von Dr. phil. Feitzinger, dat. am 06.11.2022, sowie die Genehmigungen von Naturschutz (Bescheid von 30.11.2022 GZ: BHVBN-2022-709931/7-See) und Wasserrecht eingeholt. Eine Bestätigung von der WG St. Lorenz zur Wasserversorgung ist dem Akt beigelegt. Nach Aufschüttung lt. Plan und Bestätigung der fachgerechten Durchführung – eingebracht am 23. 3.2023 durch DI Rieger - wird unter Zugrundelegung des Planes von Ortsplaner DI Poppinger, dat. mit 14.04.2022, um Befassung des Gemeinderates ersucht. In der Bauausschusssitzung vom 28.02.2022 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

GR Matthias Widloither stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 4.16 u. ÖEK Ä. 2.6, Bereich „Schwarzindien“, Teilfläche der Gstk. 1225/7, 1225/16, KG St. Lorenz – Umwidmung von „Grünland Erholungsfläche/ Spielplatz“ in „Wohngebiet“ zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Flächenwidmungsplanänderung 4.27 Bereich „Eich“, Teilfläche des Gstk. 334/10, KG. St. Lorenz – Umwidmung von „Grünland“ in „Wohngebiet“.

Der Antragsteller ersucht um Umwidmung einer Teilfläche des Gstk. 334/10, KG St. Lorenz, mit ca. 73 m² von „Grünland“ in „Wohngebiet“. Begründung für die Widmung ist eine geringfügige Baulandschaffung zum Bau eines Mehrfamilienhauses (3 Familien). Die Vorprüfung durch RO und NS ergab, dass diese kleine Erweiterung zur Kenntnis genommen wird.

Bei der Bauausschusssitzung am 13.06.2022 wurde einstimmig empfohlen, das Widmungsverfahren einzuleiten. Am 23.06.2022 wurde die Einleitung im Gemeinderat beschlossen.

Mit Schreiben vom 04.10.2022 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan von Ortsplaner DI Poppinger, datiert 03.10.2022. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 19.12.2022
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 17.11.2022
-

- Land Oö. Abt. Umwelt-, Bau-, und Anlagentechnik v. 17.11.2022
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 06.03.2023
- Netz Oö. GmbH v. 21.10.2022 (Strom und Erdgas)

Die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen waren überwiegend positiv. Es kann seitens der Abt. Raumordnung der Widmung dann zugestimmt werden, wenn unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 Oö. ROG (Aufgabe der örtlichen Raumordnung) in Verbindung mit § 16 Abs.1 leg.cit.) privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung gesetzt werden.

Diesem Ansinnen wurde entsprochen und eine Vereinbarung mit dem Antragsteller abgeschlossen, die sicherstellt, dass die ggst. Fläche unter Anwendung einer vereinbarten Konventionalstrafe bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Vereinbarung zeitnahe bebaut wird. Mit dem Plan von Ortsplaner DI Poppinger, datiert mit 03.10.2022, wird die Angelegenheit dem Bauausschuss zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt. In der Bauausschusssitzung vom 28.02.2022 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dem Gemeinderat das Umwidmungsverfahren zur Beschlussfassung zu empfehlen.

GR Matthias Widloither stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 4.27 Bereich „Eich“, Teilfläche des Gstk. 334/10, KG St. Lorenz – Umwidmung von „Grünland“ in „Wohngebiet“ zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

12) Verlangen gem. § 46 (2) Oö. GemO, GR DI(FH) Bernhard Mayr u. KollegInnen zum Gegenstand „Gemeindeförderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen auf Balkonen“

GR DI(FH) Bernhard Mayr und KollegInnen, alle Vertreter der Fraktion Die Grünen, haben im Sinne der Bestimmung des § 46 Abs. 2 Oö. GemO zum Thema „Gemeindeförderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen auf Balkonen“ am Gemeindeamt fristgerecht nachfolgendes Verlangen um Aufnahme in die Tagesordnung eingebracht.

Das Recht der Berichterstattung über diesen Verhandlungsgegenstand steht den Antragstellern bzw. in diesem konkreten Fall dem Erstunterzeichner, DI (FH) Mayr, zu (§ 46 Abs.2 letzter Satz Oö. GemO).

Herr Bürgermeister Andreas Hammerl
Gemeinde St. Lorenz
Wredeplatz 2
5310 Mondsee

St. Lorenz, 11. Juli 2023

Verlangen

der unterfertigten Gemeinderät:innen

gemäß § 46 Abs. 2 Oö Gemeindeordnung auf Aufnahme des Antrages

„Gemeinde Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Begründung: Bei so genannten „Balkonkraftwerken“ handelt es sich um photovoltaische Kleinsterzeugungsanlagen, welche auf eine Leistung von 800 W_p beschränkt sind.

Die Vorteile von Balkonkraftwerken sind:

- Sie benötigen **keinen** Einspeisezählpunkt. Lediglich eine Registrierung beim Netzbetreiber ist erforderlich.
- Sie sind leicht zu montieren.
- Der Anschluss an das Stromnetz kann über einen Schuko-Stecker erfolgen.
- Sie senken den Strombedarf im Haushalt und damit die Stromkosten. Mit einer 800 W_p Anlage können pro Jahr ca. 550 ~ 800 kWh Strom erzeugen werden.
- Sie sorgen für eine CO₂ Einsparung.
- Ein geringer Flächenbedarf von meist nur zwei Paneelen. Somit können auch Wohnungsbesitzer/Mieter Ihren Beitrag zur Energiewende leisten.
- Die Anschaffungskosten bewegen sich im Bereich von 1.000 ~ 1.200 €.

Da für Balkonkraftwerke kein Einspeisezählpunkt benötigt wird, kann für diese auch keine Bundesförderung, welche über die OeMAG abgewickelt wird, bezogen werden. Die „*Gemeindeförderung für alternative Energie*“ für herkömmliche Photovoltaikanlagen beträgt bis zu 10 % (max. 400,-- €) der Bundesförderung.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen daher folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten für Anschaffung, Montage und Inbetriebnahme von Balkonkraftwerken mit 10 % (max. 400,-- €) gefördert werden. Die Förderung wird für eine und dieselbe Anlage nur einmal gewährt. Eine Registrierung beim Netzbetreiber sowie die Vorlage entsprechender Rechnungen sind Voraussetzung.

St. Lorenz, am 11. Juli 2023

DI (FH) Bernhard Mayr, Mag. Beatrice Prost, Mag. Josef Dobesberger

GR Michaela Sommerauer fragt, wie viele Anlagen man montieren könne; GR DI Mayr antwortet, pro Haushalt sei jeweils nur eine Anlage erlaubt.

Beschluss: einstimmig

13) Berichte der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obfrau GR Michaela Sommerauer verweist auf Tagesordnungspunkt 2 (Rechnungsabschluss) der heutigen Sitzung; dieser sei das Thema in der jüngsten Ausschusssitzung (6.3.) gewesen.

Bau-, Entwicklungs- und Planungsausschuss – Obmann-Stv. Matthias Widloither berichtet, dass die heute im Gemeinderat behandelten Punkte auch im Bauausschuss (7.3.) besprochen wurden. Weiters habe man sich mit einem Flächentausch sowie dem Bebauungsplan Höribachfeld auseinandergesetzt.

Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss – Obmann Vizebgm. Karl Nußbaumer berichtet, dass im Ausschuss (9.3.) folgende Punkte behandelt wurden:

- Auflassung öffentl. Gut Hanslbauer
- Übernahme ins öffentliche Gut Bereich „Foresight“
- Änderungen öffentl. Gut Bereich Schwarzdindien/Weiße Taube
- Vergabe Planung Verkehrskonzept
- Retentionsbecken Asfinag: Als Löschteich nicht verwendbar, für Grünwinkel ist Bau eines neuen Löschteichs notwendig

Bildungs- und Generationenausschuss (Kindergarten, Schule, Senioren, Jugend und Familie) – Obfrau GV Gudrun Spielberger informiert über die gemeinsam mit Tiefgraben abgehaltene Sitzung (2.2.) und folgende Punkte:

- Erhöhung Elternbeitrag GTS VS Tilo ab Schuljahr 2023/24 von 25 auf 35 Euro
 - Anpassung Abgangsdeckung Montessori-Kindergarten
 - Inbetriebnahme Container VS TiLo
 - Raumbedarfsprüfung VS TiLo
 - Ankauf CO²-Messgeräte für die VS TiLo
 - Projekt Gesunde Jause eingestellt
- Die nächste Sitzung soll in der VS Tilo stattfinden

Kultur-, Wirtschaft-, Sport- und Tourismusausschuss – Obmann GR Ing. Wolfgang Schachl berichtet, dass bei der Sitzung am 8.3. folgende Themen behandelt wurden:

- Laurenzisonntag 2023
- Entwicklung der Tourismuszahlen
- Besucherstromanalyse
- Europ. Schützenfest 2024
- Musiktage 2023 mit Auftritt der Lorenzer Musikerin Hannah Stöger
- Volksmusik-Veranstaltung in Planung
- Gemeindechronik St. Lorenz, dazu findet die nächste Sitzung im Archiv in Mondsee statt

Umwelt-, Gesundheits-, Klima- Mobilitäts- und Digitalisierungsausschuss – Obfrau-Stv. GV Gudrun Spielberger informiert über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse aller Mondseeland-Gemeinden (21.3.), die die Bildung einer Energiegemeinschaft sowie das Postbus-Shuttle zum Thema hatte.

14) Allfälliges

- **Badeplatz:** GR Friedrich Stabauer weist darauf hin, dass am Kinderspielplatz beim Badeplatz Schwarzdindien ein Schirm kaputt sei und dieser entfernt werden solle
- **Flurreinigung:** GR DI Mayr erkundigt sich nach den Details zur Bach- und Seeuferreinigung am 15. 4.; GR Wolfgang Schachl antwortet, dazu findet am 28.3. eine Vorbesprechung bei der Marktgemeinde statt, wo die teilnehmenden Vereine und Interessierten einen Einsatzplan ausarbeiten.

- GV Mag. Harald Kohlberger findet es mit Verweis auf Tagesordnungspunkt 10 „komplett aus der Welt“, dass im 21. Jahrhundert ein Gemeinderat nach drei, vier Wortmeldungen den Antrag auf Schluss der Debatte einbringe, der Gemeinderat bei so einem sensiblen Thema mundtot gemacht und ein Gefälligkeitsbeschluss für den Bürgermeister getroffen werde. Er sei erschüttert, welches Sittenbild dieses Verhalten abgebe. GR Mag. Wolfgang Kaltenleitner erwidert, es seien alle Argumente am Tisch gelegen, deshalb habe er den Antrag eingebracht.
- **Turm-Villa:** GR Dr. Andreas Forestier fragt, ob es in Sachen Turm-Villa etwas Neues gebe. Bgm. Andreas Hammerl antwortet, seines Wissens sei am Amt noch nichts eingelangt.
- **Straßensanierung:** GR Matthias Widloither fragt, wann die Sanierung der Mondseestraße geplant sei? Bgm. Hammerl antwortet, diese solle noch vor der Heuarbeit abgeschlossen sein. GR Rosina Ritzinger bemängelt, dass sich der Termin der Sanierung Edlweg immer wieder verzögere.

15) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 13.12.2022 (5/2022)
--

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 13.12.2022 (Nr. 5/2022) keine Einwendung vorliegt und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 21.24 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am _____ an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GR Mag. Ulrich Humer:

FPÖ – GV Mag. Harald Kohlberger:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger: